

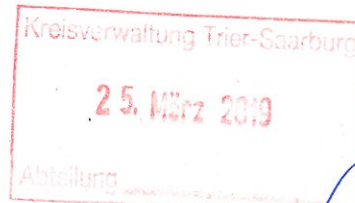


Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
-Wirtschaft, Landwirtschaft und Weinbau-
Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

18.03.2019



Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Bitte immer angeben! Christiane Mechtel
christiane.mechtel@add.rlp.de

Telefon / Fax
+49 651 9494-628
+49 651 9494-77628

Antrag der Kreistagsfraktion "Bündnis90 / Die Grünen" vom 24.01.2019 auf Beratung der Thematik "Kein Glyphosat oder Nikotinoide auf öffentlichen Flächen" des Kreises Trier-Saarburg" in den Kreisgremien

Ihre E-Mail vom 22.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Becker,

mit Ihrer E-Mail vom 22.02.2019 haben Sie mich darüber informiert, dass die Kreistagsfraktion "Bündnis 90 / Die „Grünen“ die Beratung der Thematik „Kein Glyphosat oder Nikotinoide auf öffentlichen Flächen des Kreises Trier-Saarburg“ in den Kreisgremien beantragt hat und bitten um fachliche Stellungnahme zu den aufgeworfenen Fragen.

Hierzu möchte ich zunächst die diesbezüglichen Zuständigkeiten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) erläutern.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier ist zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG).

1/4

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr

Nach § 12 Abs. 2 PflSchG dürfen Pflanzenschutzmittel nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden angewandt werden, es sei denn es liegt eine Ausnahmegenehmigung vor.

Auf gärtnerisch gepflegten Flächen wie z. Rasenflächen oder Blumenrabatten in Parks können Pflanzenschutzmittel nach den gültigen rechtlichen Vorgaben ohne Ausnahmegenehmigung angewandt werden.

Flächen, die weder gärtnerisch gestaltet sind und auf denen keine Pflanzen kultiviert werden, sog. Nichtkulturland, benötigen jedoch eine Ausnahmegenehmigung. Hierunter fallen z. B. Gehwege, Radwege, Bürgersteige, technische Anlagen, Verkehrsanlagen, Betriebshöfe, aber auch Wege innerhalb von Grünanlagen oder Friedhöfen.

Ausnahmegenehmigungen für befestigte Flächen oder Nichtkulturlandflächen sind möglich, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und
- mit zumutbarem Aufwand auf andere Art nicht erzielt werden kann sowie
- überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere der Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Naturhaushalts nicht entgegenstehen.

Eine Vordringlichkeit kann z. B. vorliegen, wenn Bewuchs aus Gründen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entfernt werden muss oder wenn ansonsten der Brand- und Explosionsschutz von Flächen oder baulichen Anlagen nicht gewährleistet ist.

Alternative Verfahren zur Aufwuchsbeseitigung verursachen häufig einen höheren Aufwand als chemische Verfahren – dieser ist hinzunehmen, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist.

Überwiegende öffentliche Interessen stehen in der Regel dann entgegen, wenn eine Entwässerung der Flächen in die Kanalisation stattfindet oder wenn Naturschutzflächen berührt werden. Kanalisation und Kläranlagen dürfen nicht durch ggfs. abgeschwemmte Anwendungsflüssigkeit belastet werden.

Die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, ist darüber hinaus in § 17 PflSchG geregelt. Dazu gehören unter anderem öffentliche Parks und Gärten, Sportplätze, Bürgersteige, Schul- und Kindergartenelände, Spielplätze oder Friedhöfe. Für solche Flächen dürfen nur speziell geprüfte Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in einer Liste veröffentlicht.

In Rheinland-Pfalz wurde durch Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) bestimmt, dass auf solchen Flächen in aller Regel keine glyphosathaltigen Pflanzenschutzmittel genehmigt werden dürfen. Sollte dies in speziell gelagerten Einzelfällen unumgänglich erscheinen, sind diese Sachverhalte mit dem MWVLW abzustimmen.

Zu den aufgeführten Punkten des vorgelegten Antrags der Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen vom 24.01.2019 nehme ich wie folgt Stellung:

Punkte 1 – 3 und Punkt 5

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bearbeitet Anträge auf Ausnahmegenehmigungen entsprechend der rechtlichen Vorgaben. Ob ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt wird, obliegt der freien Entscheidung des Antragstellers. Freiwillige Selbstverpflichtungen, Einigungen, Verträge und Vereinbarungen zum Thema sind unabhängig von etwaigen Ausnahmegenehmigungen und darüber hinaus selbstverständlich jederzeit möglich.



Ergänzend zu Punkt 5:

Zu ggfs. zu erstellenden Pflegekonzepten möchte ich auf die für Beratung zuständigen Dienstleistungszentren ländlicher Raum (DLR), insbesondere auf das DLR Rheinhesen-Nahe-Hunsrück in Bad Kreuznach zur Beratung für kommunale Anwendungen, verweisen.

Punkt 4

Hier handelt es sich um eine Beratungsleistung. Für die Beratung von Haus- und Kleingärtnern in Rheinland-Pfalz ist die Gartenakademie Rheinland-Pfalz, angesiedelt am Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Rheinpfalz, zuständig. Weitere Beratungsleistungen z. B. durch kreiseigene Einrichtungen könnten ggfs. mit der Gartenakademie abgestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Markus Justen